



Der Fachbereich Holz und Metall* informiert:

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Fachbereich Holz und Metall,
Sachgebiet Hebeteknik und Instandhaltung
Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

* Sachgebiet Hebeteknik und Instandhaltung

Absturz einer Kabelschleppanlage einer kabelgebundenen Steuerflasche

Bei dem Absturz einer Kabelschleppanlage einer kabelgebundenen Steuerflasche wurde der Kranführer getroffen. Ursache für den Absturz war eine geschraubte Verbindung der Kabelschleppschiene (siehe Bild), die sich gelöst hatte und somit einen Absturz der Kabelschleppanlage möglich machte.



Bruch eines Lasthakens im Hakenschaft (siehe auch Nr. 17 SV 15)

Im September 2009 ereignete sich ein Lastabsturz, aufgrund eines Bruches eines Lasthakens im Hakenschaft (Einfachhaken Nr. 25 nach DIN 15400).

Nach weiteren durchgeführten Untersuchungen an verschiedenen Haken kann folgendes festgestellt werden: Im Gegensatz zum Anschlagen von Lasten mit Ketten oder Seilen können z. B. bei wangengeführten Zangen oder Traversen aus den Kranbewegungen heraus Biegebeanspruchungen auf den Hakenschaft übertragen werden. Dadurch können Anrisse im Hakenschaft (insbesondere im Gewindeübergang) auftreten, auch wenn keine Verformungen am Haken feststellbar sind.

Darum wird empfohlen, dass bei betriebsbedingt auftretenden Biegebeanspruchungen im Hakenschaft, bei einer Einstufung des Hakens $\geq 3m$ nach DIN 15020 und bei Einsatzzeiten ≥ 10 Jahre gezielt eine Überprüfung auf Anrisse im Hakenschaft durchgeführt wird. Die Überprüfung kann durch Demontage des Hakens oder durch eine besondere Ultraschallprüfung in Richtung der Längsachse des Hakenschaftes erfolgen.

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz abgelöst

Das **Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts** vom 8. November 2011

enthält den

Artikel 1
Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

veröffentlicht im:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 11. November 2011

Mit diesem Gesetz wurde das bisher geltende Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) abgelöst.

Das neue Gesetz ist am 01. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Das Gesetz gilt, wenn Produkte auf dem Markt Rahmen einer Geschäftstätigkeit bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

Der Begriff „*erstmalig verwendet werden*“ berücksichtigt ausdrücklich Sonderfälle z. B. nach Maschinenverordnung – Herstellung für den Eigengebrauch unterliegt den gleichen Anforderungen.

Der Begriff „Inverkehrbringen“ wird durch diese Formulierung (Bereitstellen...) abgelöst. „Inverkehrbringen“ wird im neuen Gesetz jetzt eingeschränkt verwendet (Inverkehrbringen: erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt).

Wesentliche Gesichtspunkte der Neufassung sind:

- Anpassung des bis 30.11.2011 geltenden Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) an die EG-Verordnung 765/2008 zur Akkreditierung und Marktüberwachung – konkurrierende Regelungen mussten beseitigt werden.
- Umsetzung ausgewählter Bestimmungen der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG
- Einführung umfangreicher sprachlicher und systematischer Verbesserungen
- Informations- und Meldepflichten werden zusammengefasst (Abschn.7)
- Grundsätzliche Konzeption des bisherigen GPSG wurde beibehalten.
- Der Begriff „Technische Arbeitsmittel“ ist entfallen, es wird alles dem Begriff „Produkte“ zugeordnet, bei denen unterschieden wird zwischen „Verbraucherprodukten“ und „sonstigen Produkten“.
- Anstelle des Begriffes „vorhersehbare Fehlanwendung“ wird jetzt verwendet „vorhersehbare Verwendung“.
- Die bisher nach unserer Auffassung klar geregelte Rechtslage, enthalten im § 4 Abs.3 des GPSG — Anforderungen an die Produkte zum Zeitpunkt des jeweiligen Inverkehrbringens in Deutschland — ist entfallen. Dafür wurde im § 3 Abs. 2 ein neuer Satz 3 ergänzt, der inhaltlich den bisherigen Absatz 3 ersetzen soll: „Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.“

Aus der Begründung zum Gesetz: (nicht Bestandteil der Veröffentlichung)

„Absatz 3 des § 4 des bisherigen GPSG war seinerzeit eingeführt worden, um das Inverkehrbringen gebrauchter technischer Arbeitsmittel, die nicht dem neuesten technischen Stand entsprechen, aber gleichwohl als sicher anzusehen sind, zu ermöglichen. Die Regelung hat sich grundsätzlich bewährt, war aber immer stark erklärungsbedürftig. Mit dem neuen, weitaus besser verständlichen Satz 3 wird das gleiche Ziel erreicht.“

- Für den Handel mit Gebrauchsmaschinen gilt § 3 Abs. 2 des ProdSG.
 - Produkt darf bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden.
 - Zu berücksichtigende Faktoren für die Beurteilung werden genannt (z. B.: Eigenschaften des Produktes, Anleitungen für Installation, Wartung, Gebrauchsdauer, Bedienungsanleitung, Einwirkung auf andere Produkte, Gruppen von Verwendern, die stärker gefährdet sind als andere).
 - Zusätzlich wurde der oben angeführte Satz 3 im § 3 Abs. 2 eingefügt.
- Außerdem ist aber auch in den §§ 4 und 5 des ProdSG festgelegt, dass harmonisierte Normen oder andere veröffentlichte Normen und Technische Spezifikationen der Bewertung, ob ein Produkt den Anforderungen des § 3 gerecht wird, zugrunde gelegt werden können und bei Anwendung harmonisierter, im Amtsblatt veröffentlichter Normen Vermutungswirkung mit den Anforderungen des ProdSG besteht. Auf dem Gebiet des Gebrauchsmaschinenhandels wird sich damit die Notwendigkeit einer Abstimmung über die zu erfüllenden Anforderungen ergeben.
- Der Begriff „**Wesentliche Veränderungen**“ ist im Gesetz entfallen. In der Begründung zum Gesetz wird dazu ausgesagt: „Mit der Anpassung des Begriffs „Inverkehrbringen“ an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entfällt auch der Terminus des „wesentlich veränderten Produktes““.

Eine Änderung des Sachverhalts soll damit nicht verbunden sein.